

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1961

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	24. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV	262
20315	23. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	262
20323	27. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Versorgung der Landesbeamten; hier: Änderung der Mindestversorgungsbezüge und der Mindestkürzungsgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz	263
20330	24. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Oktober 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV	265
20330	24. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Oktober 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	266
203302	24. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GtV —	266
20363	20. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	267
2120	20. 1. 1961	RdErl. d. Innenministers Bewirtschaftung von Gebührenanteilen bei den Prüfungsausschüssen für Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Lebensmittelchemiker	270
79023	19. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung; hier: Terminänderungen u. a.	272
79023	19. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen (Zuschüsse und Darlehen) aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald; hier: Terminänderungen	273

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein Westfalen
Nr. 6 v. 14. 2. 1961 273

I.

20315

**Tarifvertrag vom 25. Mai 1960
zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959
über die Regelung des Bereitschaftsdienstes
von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn.
Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft
tariffähiger Verbände — GtV**

Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 166 IV 61 u. d.
Innenministers — II A 2 — 27. 14. 26 — 15037 61
v. 24. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 29. Dezember 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern
des öffentlichen Dienstes — GtV —

andererseits

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommun-
alen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deut-
schen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 25. Mai
1960 geschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil
dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als
Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags-
gesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 29. Dezember 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf
folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des
Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 ist mit dem Bezugs-
erlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekannt-
gabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Rund-
erlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 3962;
IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 26 —
15 607 60 v. 8. 9. 1960 (MBl. NW. S. 2507 S.MBl. NW.
20315)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 262.

20315

**Tarifvertrag vom 25. Mai 1960
zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959
über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von
Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn.
Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband
der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 113 IV 61 u. d.
Innenministers — II A 2 — 27. 14. 15 — 15011 61
v. 23. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 20. Dezember 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommun-
alen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deut-
schen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 25. Mai
1960 geschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil
dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als
Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags-
gesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Dezember 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf
folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des
Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 ist mit dem Bezugs-
erlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekannt-
gabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Rund-
erlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 3962;
IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 26 —
15 607 60 v. 8. 9. 1960 (MBl. NW. S. 2507 S.MBl. NW.
20315)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 262.

20323

**Versorgung der Landesbeamten;
hier: Änderung der Mindestversorgungsbezüge
und der Mindestkürzungsgrenzen nach dem Landes-
beamtengesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1961 — B 3030 —
257; IV, 61

Das Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) hat eine Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge und der Mindestkürzungsgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz zur Folge. Die ab 1. 1. 1961 geltenden Mindestversorgungsbezüge (§§ 125, 131, 134 LBG), Mindestunfallversorgungsbezüge (§§ 147, 151, 152 LBG), Mindestkürzungsgrenzen (§ 165 Abs. 4 LBG) und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§ 204a LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4.

Anl. 1-4

Anlage 1
zu B 3030-257; IV, 61

**Mindestversorgungsbezüge ab 1. 1. 1961
nach §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 131 Satz 2, 134 Abs. 1 Satz 2 LBG**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ^{a)}		Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				
	0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Stufe 3 BesErhGes.)	323,58	323,58	323,58	323,58	323,58	323,58	323,58
Ortszuschlag A	89,—	119,—	139,—	164,—	189,—	214,—	239,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	412,58	442,58	462,58	487,58	512,58	537,58	562,58
2. Ruhegehalt (60% von 1)	247,55	265,55	277,55	292,55	307,55	322,55	337,55
3. Witwengeld ^{b)} (60% von 2)		159,33	166,53	175,53	184,53	193,53	202,53
4. Halbwaisengeld ^{c)} (12% von 2)	29,71	31,87	33,31	35,11	36,91	38,71	40,51
5. Vollwaisengeld ^{c)} (20% von 2)	49,51	53,11	55,51	58,51	61,51	64,51	67,51

Bei mehr als 5 kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- 1. das Ruhegehalt um je 19,80 DM
- 2. das Witwengeld um je 11,88 DM
- 3. das Halbwaisengeld um je 2,376 DM^{b)}
- 4. das Vollwaisengeld um je 3,96 DM

^{a)} § 135 LBG ist zu beachten.

^{b)} Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

^{c)} Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

**Mindestunfallversorgungsbezüge ab 1. 1. 1961
nach §§ 147 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 151 Abs. 1 und 2, 152 LBG**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	1	Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern			5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Endstufe BesErhGes.)	416,06	416,06	416,06	416,06	416,06	416,06	416,06
Ortszuschlag A	89,—	119,—	139,—	164,—	189,—	214,—	239,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	505,06	535,06	555,06	580,06	605,06	630,06	655,06
2. Ruhegehalt (66 ² / ₃ % von 1) . . .	336,71	356,71	370,04	386,71	403,38	420,04	436,71
3. Witwengeld ¹⁾ (60% von 2) . . .		214,03	222,03	232,03	242,03	252,03	262,03
4. Waisengeld ¹⁾ (30% von 2) . . .	101,02	107,02	111,02	116,02	121,02	126,02	131,02
5. Halbwaisengeld ¹⁾ (12% von 2) .	40,41	42,81	44,41	46,41	48,41	50,41	52,41
6. Vollwaisengeld ¹⁾ (20% von 2) .	67,35	71,35	74,01	77,35	80,68	84,01	87,35
7. Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (40% von 2)	134,69	142,69	148,02	154,69	161,36	168,02	174,69

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

1. das Unfallruhegehalt um je 22,— DM
2. das Witwengeld um je 13,20 DM
3. das Waisengeld um je 6,60 DM
4. das Halbwaisengeld um je 2,64 DM
5. das Vollwaisengeld um je 4,40 DM
6. der Unterhaltsbeitrag um je 8,80 DM

¹⁾ § 155 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

**Mindestkürzungsgrenzen
gem. § 165 Abs. 4 LBG ab 1. 1. 1961**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	1	Verheiratete mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern			5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Endstufe BesErhGes.)	416,06	416,06	416,06	416,06	416,06	416,06	416,06
Ortszuschlag A	89,—	119,—	139,—	164,—	189,—	214,—	239,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge .	505,06	535,06	555,06	580,06	605,06	630,06	655,06
2. für Ruhestandsbeamte (1 ¹ / ₄ von 1)	631,33	668,83	693,83	725,08	756,33	787,58	818,83
3. für Witwen (75% von 2)		501,63	520,38	543,81	567,25	590,69	614,13
4. für Waisen (40% von 2)	252,54	267,54	277,54	290,04	302,54	315,04	327,54

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind die Mindestkürzungsgrenze

1. für Ruhestandsbeamte um je 41,25 DM
2. für Witwen um je 30,9375 DM²⁾
3. für Waisen um je 16,50 DM

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

²⁾ Die Abrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

**Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. 1. 1961
nach § 204a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 3 LBG**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	1	Verheiratete mit 2 3 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern			5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Stufe 3 BesErhGes.)	323,58	323,58	323,58	323,58	323,58	323,58	323,58
Ortszuschlag A	89,—	119,—	139,—	164,—	189,—	214,—	239,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	412,58	442,58	462,58	487,58	512,58	537,58	562,58
2. Ruhegehalt (75% von 1)	309,44	331,94	346,94	365,69	384,44	403,19	421,94
3. Witwengeld ¹⁾ (60% von 2)		199,17	208,17	219,42	230,67	241,92	253,17
4. Halbwaisengeld ¹⁾ (12% von 2)	37,14	39,84	41,64	43,89	46,14	48,39	50,64
5. Vollwaisengeld ¹⁾ (20% von 2)	61,89	66,39	69,39	73,14	76,89	80,64	84,39
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (40% von 2)	123,78	132,78	138,78	146,28	153,78	161,28	168,78

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- 1. das Ruhegehalt um je 24,75 DM
- 2. das Witwengeld um je 14,85 DM
- 3. das Halbwaisengeld um je 2,97 DM
- 4. das Vollwaisengeld um je 4,95 DM
- 5. der Unterhaltsbeitrag um je 9,90 DM

¹⁾ § 155 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 BesAG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

— MBL NW. 1961 S. 263.

20330

**Tarifvertrag vom 7. Oktober 1960
zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft
tariffähiger Verbände — GtV**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 167 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15022 61
v. 24. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 29. Dezember 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
— vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes —
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
— vertreten durch den Vorstand —

einerseits

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern
des öffentlichen Dienstes — GtV —,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 7. Oktober 1960 geschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 29. Dezember 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960 ist mit dem Bezugs-erlaß a) bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.
2. Wir bitten, ab 1. Januar 1961 bis zu einer Änderung der Anlage 5 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960 durch Tarifvertrag nach der als Anlage zu unserem Gem. RdErl. v. 29. 12. 1960 (Bezugs-erlaß b) bekanntgegebenen Tabelle zu verfahren.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4795 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 747 60 v. 4. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2871, SMBl. NW. 20330)

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5517 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 839 60 v. 29. 12. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 146, SMBl. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 265.

20330

**Tarifvertrag vom 7. Oktober 1960
zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband
der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 114 IV 61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15012 61
v. 24. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 20. Dezember 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

mit

dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 7. Oktober 1960 geschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Dezember 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960 ist mit dem Bezugs-erlaß a) bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.
2. Wir bitten, ab 1. Januar 1961 bis zu einer Änderung der Anlage 5 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 i. d. F. des Tarifvertrages v. 7. Oktober 1960 durch Tarifvertrag nach der als Anlage zu unserem Gem. RdErl. v. 29. 12. 1960 (Bezugs-erl. b) bekanntgegebenen Tabelle zu verfahren.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4795 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 747 60 v. 4. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2871, SMBl. NW. 20330)

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5517 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 839 60 v. 29. 12. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 146, SMBl. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 266.

203302

**Tarifvertrag vom 25. Mai 1960
über die Erhöhung der Überstundenvergütung
für Angestellte;**

**hier: Anschließtarifvertrag mit der Gemeinschaft
tariffähiger Verbände — GtV**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 165 IV 61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15020 61
v. 24. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 29. Dezember 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
— vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes —
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
— vertreten durch den Vorstand —

einerseits

und

I.

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 25. Mai 1960 geschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 29. Dezember 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Rund-erlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3961/IV.60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15606/60 v. 8. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2508 S.MBI. NW. 203302)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 266.

20363

G 131;

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 1. 1961 — B 3203 — 190/IV.61

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 2. 1. 1961 — B 3203 — 001/IV.61 — (MBI. NW. S. 159; S.MBI. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

A. Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:

Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG wird der Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Maßgebend ist die jeweilige Fassung des Gesetzes. Das BVG hat durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. Juni 1960 — BGBl. I S. 453 — eine neue Fassung erhalten, die mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft getreten ist.

Mir ist mitgeteilt worden, daß nicht in allen Fällen bei der Anwendung des § 139 BBG die nach dem Ersten Neuordnungsgesetz in Betracht kommenden Sätze nach § 31 Abs. 1 bis 3 BVG berücksichtigt werden. Ich darf daher darauf hinweisen, daß die Grundrente nach diesen Vorschriften vom 1. Juni 1960 an beträgt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	35,— DM
40 v. H.	45,— DM
50 v. H.	65,— DM
60 v. H.	80,— DM
70 v. H.	105,— DM
80 v. H.	150,— DM
90 v. H.	180,— DM

bei Erwerbsunfähigkeit 200,— DM

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 10,— DM.

B. Zu § 56:

1. Nach Abschn. III Nr. 3 Buchst. b der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 in der von mir mit RdErl. v. 8. 7. 1959 — B 3260 — 2771/IV.59 — (S.MBI. NW. 203637) bekanntgegebenen Fassung kann die Pensionsregelungsbehörde wiederbeschäftigten Empfängern von Versorgungsbezügen einschließlich Übergangsgehalt (§§ 37, 70) und Übergangsbezügen (§§ 52a, 52b Abs. 2) bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes Beihilfen nur dann gewähren, wenn ihr Einkommen nicht mehr als 300,— DM monatlich beträgt. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn das Einkommen mehr als 300,— DM, aber nicht mehr als 600,— DM beträgt.

Der Bundesminister des Innern hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß bis zu einer Neufassung der Richtlinien die obersten Dienstbehörden (§ 60 G 131) von der in Abschn. III Nr. 3 Buchst. b enthaltenen Einschränkung bei der Gewährung von Beihilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 absehen, wenn das zur Vermeidung von Härten angebracht erscheint, ohne daß es der besonderen Zustimmung des Bundesministers des Innern im Einzelfall nach Abschnitt IV der Richtlinien bedarf.

Ich bemerke dazu, daß Nr. 3 Abs. 6 der Beihilfevorschriften (BhV) v. 17. 3. 1959 zu beachten bleibt.

2. Im Hinblick auf Nr. 1 der Beihilfevorschriften, nach der nicht alle Empfänger von Unterhaltsbeiträgen Beihilfen erhalten können, hat der Bundesminister des Innern bestimmt, daß Unterhaltsbeitragsempfänger nach dem G 131 Beihilfen nur dann erhalten können, wenn sie Unterhaltsbeiträge auf Grund folgender Vorschriften erhalten:

§§ 4b, 24a Abs. 2, 36, 37a, 37b Abs. 2, 38 Satz 2, 39, 54 Abs. 3, 68, 70 G 131;

§ 29 G 131 i. Verb. mit §§ 125 Abs. 1, 126 Abs. 2 und 3 BBG, § 50 G 131 i. Verb. mit §§ 76 Abs. 3, 103, 120, 121 DBG.

Soweit bisher abweichend davon verfahren worden ist, kann es dabei sein Bewenden haben.

C. Zu §§ 72 bis 74:

Zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des G 131 hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates am 5. Januar 1961 neue

Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Neufassung der Verwaltungsvorschriften ist im BAnz. Nr. 9 v. 13. 1. 1961, Beilage, veröffentlicht. Sie ist außerdem im MinBIFin 1961 S. 34 ff. abgedruckt.

II.

Hinweise zur Anwendung des BBesG.

A. Zu § 18:

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin:

Die Erlernung der Hauswirtschaft gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG, wenn sie

- a) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haushaltungsschule oder Frauenarbeitsschule oder
- b) in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt und hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen wird.

Hierbei wird angenommen, daß diese Ausbildung in jedem Falle die Grundlage für eine spätere Berufsausübung sein soll.

III.

Allgemeine Hinweise

A. Erhöhung der Versorgungsbezüge:

Das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) vom 23. Dezember 1960 ist inzwischen verabschiedet und im BGBl. I S. 1079 verkündet worden.

Zu der Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 2 des Gesetzes weise ich auf folgende Auswirkungen im Rahmen des G 131 hin:

- 1. Ein zu den Versorgungsbezügen zu gewährender Frauenzuschlag nimmt an der Erhöhung nicht teil.
- 2. Gnadenbezüge, die der Bundespräsident bewilligt hat (§ 50 BBG, § 104 BDO), nehmen an der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 2 teil.

- 3. Zu den Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt (§ 2 Nr. 3), rechnen auch Versorgungsbezüge, zu deren Bemessungsgrundlage eine Grundvergütung gehört, z. B. Versorgungsbezüge von Angestellten mit Bezügen nach Tarifrecht (§ 52 Abs. 2 G 131, § 2 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 der Dritten DV zum G 131). Die Grundvergütung einschließlich der Erhöhungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BBesG und § 2 1. BesErhG ist um 8 vom Hundert zu erhöhen, daneben ist der neue Ortszuschlag nach der Anlage zu § 1 2. BesErhG der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Dagegen sind die Übergangsbezüge nach §§ 52a, 52b G 131, denen ein Grundgehalt oder eine Grundvergütung nicht zugrunde liegt, sondern die auf der Grundlage des ungekürzten Arbeitseinkommens vom 8. Mai 1945 ermittelt sind, um 8 vom Hundert (des Übergangsbezuges einschl. der Erhöhungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, 3 BBesG und § 2 1. BesErhG) zu erhöhen.

- 4. Die ab 1. Januar 1961 geltenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge, Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den als Anlage A bis D beigefügten Tabellen zu Anl ersehen.

Anlage A

Mindestversorgungsbezüge ab 1. Januar 1961

gem. §§ 118 Abs. 1 Satz 3, 124, 127 Abs. 1 BBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	Verheiratete ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete mit ²⁾ kinderzuschlagsberechtigten Kind
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Stufe 3 2. BesErhG)	312,02	312,02	312,02
Ortszuschlag A.	89,—	119,—	139,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	401,02	431,02	451,02
2. Ruhegehalt (60% von 1)	240,62	258,62	270,62
3. Witwengeld (60% von 2)	—	155,18	162,38
4. Halbwaisengeld (12% von 2)	28,88	31,04	32,48
5. Vollwaisengeld (20% von 2)	48,13	51,73	54,13

¹⁾ Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.
²⁾ Bei mehr als 1 kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich beim 2. bis zum 5. Kind³⁾
 a) das Ruhegehalt um je 15,— DM c) das Halbwaisengeld um je 1,80 DM
 b) das Witwengeld um je 9,— DM d) das Vollwaisengeld um je 3,— DM
 beim 6. und jedem weiteren Kind³⁾
 a) das Ruhegehalt um je 19,80 DM c) das Halbwaisengeld um je 2,376 DM⁴⁾
 b) das Witwengeld um je 11,88 DM d) das Vollwaisengeld um je 3,96 DM
³⁾ § 128 BBG ist zu beachten.
⁴⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Anlage B

Mindestunfallversorgungsbezüge ab 1. Januar 1961
gem. §§ 140 Abs. 1 Satz 2, 144 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, 144 Abs. 2, 145 BBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	Verheiratete ohne kinderzuschlags- berechtigte Kinder	Verheiratete mit 1 ²⁾ kinderzuschlags- berechtigten Kind
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Endstufe 2. BesErh. G)	404,50	404,50	404,50
Ortszuschlag A.	89,—	119,—	139,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	493,50	523,50	543,50
2. Unfallruhegehalt (66 ^{2/3} % von 1)	329,—	349,—	362,34
3. Witwengeld (60% von 2)	—	209,40	217,41
4. Waisengeld (30% von 2)	98,70	104,70	108,71
5. Halbwaisengeld (12% von 2)	39,48	41,88	43,49
6. Vollwaisengeld (20% von 2)	65,80	69,80	72,47
7. Unterhaltsbeitrag (40% von 2).	131,60	139,60	144,94

¹⁾ Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

²⁾ Bei mehr als 1 kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich beim 2. bis zum 5. Kind³⁾

a) das Unfallruhegehalt	um je	16.666 DM ⁴⁾	d) das Halbwaisengeld	um je	1.999 DM
b) das Witwengeld	um je	9.999 DM	e) das Vollwaisengeld	um je	3.333 DM
c) das Waisengeld	um je	4.999 DM	f) der Unterhaltsbeitrag	um je	6.666 DM

beim 6. und jedem weiteren Kind³⁾

a) das Unfallruhegehalt	um je	22,—DM	d) das Halbwaisengeld	um je	2,64 DM
b) das Witwengeld	um je	13,20 DM	e) das Vollwaisengeld	um je	4,40 DM
c) das Waisengeld	um je	6,60 DM	f) der Unterhaltsbeitrag	um je	3,60 DM

³⁾ § 128 BBG ist zu beachten.

⁴⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Anlage C

Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. Januar 1961
nach § 181 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 3 BBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	Verheiratete ohne kinderzuschlags- berechtigte Kinder	Verheiratete mit 1 ²⁾ kinderzuschlags- berechtigten Kind
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	DM	DM	DM
Grundgehalt (Bes.Gr. A 1 Stufe 3 2. BesErhG)	312,02	312,02	312,02
Ortszuschlag A.	89,—	119,—	139,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	401,02	431,02	451,02
2. Ruhegehalt (75% von 1)	300,77	323,27	338,27
3. Witwengeld (60% von 2)	—	193,97	202,97
4. Halbwaisengeld (12% von 2)	36,10	38,80	40,60
5. Vollwaisengeld (20% von 2)	60,16	64,66	67,66
6. Unterhaltsbeitrag (40% von 2).	120,31	129,31	135,31

¹⁾ Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

²⁾ Bei mehr als 1 kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich beim 2. bis zum 5. Kind³⁾

a) das Ruhegehalt	um je	18,75 DM	d) das Vollwaisengeld	um je	3,75 DM
b) das Witwengeld	um je	11,25 DM	e) der Unterhaltsbeitrag	um je	7,50 DM
c) das Halbwaisengeld	um je	2,25 DM			

beim 6. und jedem weiteren Kind³⁾

a) das Ruhegehalt	um je	24,75 DM	d) das Vollwaisengeld	um je	4,95 DM
b) das Witwengeld	um je	14,85 DM	e) der Unterhaltsbeitrag	um je	9,90 DM
c) das Halbwaisengeld	um je	2,97 DM			

³⁾ § 148 BBG ist zu beachten.

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1961

gem. § 158 Abs. 4 BBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	Verheiratete ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete mit 1 ²⁾ kinderzuschlagsberechtigten Kind
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	DM	DM	DM
Grundgehalt (BesGr. A 1 Endstufe 2. BesErhG)	404,50	404,50	404,50
Ortszuschlag A.	89,—	119,—	139,—
1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	493,50	523,50	543,50
2. Ruhestandsbeamte (1 ^{1/4} von 1)	616,88	654,38	679,38
3. Witwen (75% von 2)	—	490,79	509,54
4. Waisen (40% von 2)	246,76	261,76	271,76

¹⁾ Für ledige Beamte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

²⁾ Bei mehr als 1 kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich beim 2. bis zum 5. Kind die Mindestkürzungsgrenze

- a) für Ruhestandsbeamte um je 31,25 DM
- b) für Witwen um je 23,4375 DM³⁾
- c) für Waisen um je 12,50 DM

beim 6. und jedem weiteren Kind

- a) für Ruhestandsbeamte um je 41,25 DM
- b) für Witwen um je 30,9375 DM³⁾
- c) für Waisen um je 16,50 DM

³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

— MBl. NW. 1961 S. 267.

2120

Bewirtschaftung von Gebührenanteilen bei den Prüfungsausschüssen für Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Lebensmittelchemiker

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1961
— VI C I — 21. 63. 63

Nach

der Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung v. 26. Juni 1958 (BAnz.Nr. 123),

der Verordnung über die Gebühren für pharmazeutische Prüfungen v. 14. Juli 1960 (BAnz.Nr. 136) und

der Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung v. 8. November 1956 (BAnz.Nr. 223)

entfallen jeweils bestimmte Anteile der Prüfungsgebühren auf die sächlichen Kosten und Verwaltungskosten; auf Grund

der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker v. 10. Mai 1895 (Pr. ZBlV.S. 433) i. Verb. mit dem RdErl. v. 13. 7. 1933 (MBlV.II S. 348)

sind Anteile der Prüfungsgebühren für die Deckung der allgemeinen Kosten zu verwenden. Über die Bewirtschaftung dieser Gebührenanteile wird in Zusammenfassung der bisherigen Richtlinien unter Berücksichtigung notwendiger Änderungen und Ergänzungen folgendes bestimmt:

I.

(1) **Naturwissenschaftliche Vorprüfung**

a) Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 21,— DM gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO. v. 26. Juni 1958 erhalten:

- Vorsitzender 8,— DM
- Sekretär und Rechnungsführer zusammen 7,— DM
- Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 1,30 DM

b) Bei Fortsetzung oder Wiederholung (§ 2 der VO. v. 26. Juni 1958) erhalten aus den „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“

in Höhe von 6,— DM für das erste Fach	und 5,—DM für jedes weitere Fach:
Vorsitzender 2,40 DM 2,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen 2,— DM 1,60 DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 0,50 DM 0,40 DM

(2) **Ärztliche Vorprüfung**

a) Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 21,— DM gemäß § 3 Nr. 2 der VO. v. 26. Juni 1958 erhalten:

- Vorsitzender 8,— DM
- Sekretär und Rechnungsführer zusammen 7,— DM
- Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 1,30 DM

b) Bei Fortsetzung oder Wiederholung (§ 4 der VO. v. 26. Juni 1958) erhalten aus den „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“

in Höhe von 8,— DM für das erste Fach	und 6,50 DM für jedes weitere Fach:
Vorsitzender 3,20 DM 2,60 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen 2,60 DM 2,10 DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 0,65 DM 0,50 DM

(3) Ärztliche Prüfung

a) Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 38,— DM gemäß § 5 Nr. 2 der VO. v. 26. Juni 1958 erhalten:

Vorsitzender	15,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	15,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	2,— DM

b) Bei Fortsetzung oder Wiederholung (§ 6 der VO. v. 26. Juni 1958) erhalten aus den „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“

in Höhe von 5,— DM für den 1. Abschnitt	und 3,— DM für jeden weiteren Abschnitt:
Vorsitzender 2,— DM 1,20 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen 1,60 DM 1,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 0,40 DM 0,25 DM

II.

(1) Pharmazeutische Vorprüfung und deren Wiederholung

Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 10,— DM gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der VO. v. 14. Juli 1960 erhalten:

Sekretär und Rechnungsführer zusammen	3,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	0,50 DM

(Die Entschädigung für den Vorsitzenden wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO. v. 14. Juli 1960 besonders erhoben und deshalb in diesem Falle nicht aus den „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“ gezahlt).

(2) Pharmazeutische Prüfung und deren Wiederholung

Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 56,— DM gemäß § 2 Nr. 2 der VO. v. 14. Juli 1960 erhalten:

Vorsitzender	10,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	8,— DM
Institutsgehilfe	3,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	2,— DM

(3) Teilwiederholung der pharmazeutischen Prüfung

Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten je Abschnitt des praktischen Teils in Höhe von 25,— DM gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2a der VO. v. 14. Juli 1960 erhalten:

Vorsitzender	3,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	4,— DM
Institutsgehilfe	1,50 DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	1,— DM

Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten je Abschnitt des mündlichen Teils in Höhe von 12,50 DM gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2b der VO. v. 14. Juli 1960 erhalten:

Vorsitzender	2,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	3,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	0,75 DM

III.

(1) Zahnärztliche Vorprüfung

a) Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 26,— DM gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO. v. 8. November 1956 erhalten:

Vorsitzender	11,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	5,60 DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	1,40 DM

b) Bei Fortsetzung der Prüfung oder Wiederholung einzelner Fächer oder der ganzen Prüfung (§ 2 Nr. 2 der VO. v. 8. November 1956) erhalten aus den „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“

in Höhe von 5,— DM für das 1. Fach	und 3,50 DM für jedes weitere Fach:
Vorsitzender 2,— DM 1,25 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen 1,60 DM 1,20 DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 0,40 DM 0,30 DM

(2) Zahnärztliche Prüfung

a) Von den sächlichen Kosten und Verwaltungskosten in Höhe von 38,— DM gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VO. v. 8. November 1956 erhalten:

Vorsitzender	15,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	15,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	2,— DM

b) Bei Fortsetzung der Prüfung oder Wiederholung einzelner Abschnitte oder der ganzen Prüfung (§ 4 der VO. v. 8. November 1956) erhalten aus den „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“

in Höhe von 5,— DM für den ersten Abschnitt	und 3,— DM für jeden weiteren Abschnitt:
Vorsitzender 2,— DM 1,20 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen 1,60 DM 1,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft 0,40 DM 0,25 DM

IV.

(1) Lebensmittelchemische Vorprüfung und deren Wiederholung

Von den Prüfungsgebühren gemäß § 13 Abs. 1 der Vorschriften v. 10. Mai 1895 entfallen auf „Allgemeine Kosten“ 10,— DM; davon erhalten:

Vorsitzender	5,50 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	3,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	0,50 DM

(2) Lebensmittelchemische Vorprüfung nach Bestehen der Prüfung für das höhere Lehramt in den Fächern Chemie, Botanik oder Physik oder Wiederholung in einzelnen Fächern

Von den Prüfungsgebühren gemäß § 13 Abs. 2 der Vorschriften v. 10. Mai 1895 entfallen auf „Allgemeine Kosten“ 6,50 DM; davon erhalten:

Vorsitzender	2,50 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	3,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	0,50 DM

Die gleichen Sätze gelten bei der Ergänzungsprüfung gemäß RdErl. d. MdI. v. 13. 7. 1933 (MBliv. II S. 348).

(3) Lebensmittelchemische Hauptprüfung und deren Wiederholung

Von den allgemeinen Kosten in Höhe von 60,— DM gemäß § 30 Abs. 1 Nr. III der Vorschriften v. 10. Mai 1895 erhalten:

Vorsitzender	10,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	10,— DM
Institutsgehilfe	3,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	2,— DM

Diese Sätze werden in Fällen des § 30 Abs. 2 — Rücktritt oder Zurückstellung von der Prüfung vor Beginn des 3. Teiles des technischen Abschnittes — auf 50% gekürzt.

(4) Wiederholung im technischen Abschnitt der lebensmittelchemischen Hauptprüfung

Von den allgemeinen Kosten für jeden technischen Prüfungsteil in Höhe von 15,— DM gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Vorschriften v. 10. Mai 1895 erhalten:

Vorsitzender	4,— DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	3,— DM
Institutsgehilfe	1,— DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	0,75 DM

(5) Wiederholung jedes wissenschaftlichen Faches

Von den Prüfungsgebühren gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 der Vorschriften v. 10. Mai 1895 entfallen auf „Allgemeine Kosten“ 7,50 DM; davon erhalten:

Vorsitzender	3,50 DM
Sekretär und Rechnungsführer zusammen	2,50 DM
Schreibkraft oder sonstige Hilfskraft	0,75 DM

V.**Weitere Verwendungsbestimmungen**

(1) Aus den durch die unter Nr. I bis IV aufgeführten Personalkosten jeweils nicht verbrauchten Gebührenanteilen sind die Bürokosten und notwendige Ausgaben für die Ausstattung des Büros einschließlich der Bücherei der Prüfungsausschüsse zu bestreiten. Für die nicht laufenden Ausgaben ist die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen, dem dabei anzugeben ist, welche Mittel bei dem Ausschuß noch verfügbar sind. Die Anschaffungen sind bei dem Ausschuß zu inventarisieren.

(2) Von dem verbleibenden Rest der Gebührenanteile kann der Vorsitzende des Ausschusses die für die Prüfungen beanspruchten Institute im Verhältnis der ihnen entstandenen Kosten (einschließlich der Kosten für bereitgestelltes Leichenmaterial und für Beschäftigung der Institutsdiener) entschädigen, in gegebenen Fällen auch Glassachen, Chemikalien u. ä. beschaffen.

(3) Da für den Kandidaten, der sich zur Prüfung anmeldet, Verwaltungsarbeit entsteht, werden „Sächliche Kosten und Verwaltungskosten“ und „Allgemeine Kosten“ außer der in Fällen des § 30 Abs. 2 der Vorschriften über die Prüfung für Lebensmittel-Chemiker vorgesehenen Teilerstattung (siehe unter IV. Abs. 3) nicht zurückgezahlt. Die Kandidaten sind hiervon vor Zahlung der Gebühren zu unterrichten.

(4) Nicht verausgabte „Sächliche Kosten und Verwaltungskosten“ und „Allgemeine Kosten“ sowie verfallene Prüfungsgebühren sind der zuständigen Regierungshauptkasse abzuführen. Die Abrechnungen über die Prüfungsgebühren sind den Regierungspräsidenten nach Beendigung der jeweiligen Prüfungstermine unter Beifügung der Kassenbelege zur Prüfung einzusenden.

VI.**Allgemeines**

(1) Mit den unter I-IV aufgeführten Entschädigungsbeträgen sind auch alle etwa entstehenden Nebenkosten (Reisekosten pp.) abgegolten; das gleiche gilt für die Prüfer.

(2) Für die Entschädigungen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und weiterer Prüfer, für die gemäß §§ 2, 4 und 6 der Verordnung vom 26. Juni 1958 und gemäß §§ 2 und 4 der Verordnung vom 8. November 1956 besondere Gebühren zu erheben sind, können die „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“ nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die Schreib- oder Hilfskräfte der Prüfungsausschüsse können vom Vorsitzenden im Rahmen der Entschädigungen auch mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt werden. Die Aufteilung der Entschädigungssätze für Sekretär und Rechnungsführer nach dem Umfang ihrer Arbeitsbelastung für den Prüfungsausschuß übernimmt der Vorsitzende; er kann die Arbeiten des Sekretärs, des Rechnungsführers und der Schreib- und Hilfskräfte und die Entschädigungen dafür, sofern es sich als zweckmäßig erweisen sollte, auch ganz oder teilweise zusammenlegen. Sofern es die Arbeitsaufteilung rechtfertigt, kann der Vorsitzende die Entschädigung für die Schreib- oder sonstige Hilfskraft mit einem Teil des Entschädigungssatzes für Sekretär und Rechnungsführer erhöhen.

(4) Die Entscheidung der Dienstbehörde, die über den Umfang der zu genehmigenden Nebentätigkeiten des Verwaltungspersonals der Prüfungsausschüsse zu befinden hat, bleibt unberührt.

(5) Mit dem Amt des Rechnungsführers ist nur eine Kraft zu beauftragen, die die erforderliche Ausbildung (Kalkulatorprüfung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit) nachweisen kann.

(6) Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß der RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Steuerliche Behandlung der Vergütungen für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeit pp. v. 18. 8. 1952 (SMBl. NW. 61101) nicht auf die in diesem RdErl. genannten Vergütungen angewendet werden kann, da ein Werbungskostenabzug nur bei Entschädigungen für die eigentliche Lehr- und Prüfungstätigkeit in Frage kommt.

VII.**Wegfall von Bestimmungen**

(1) In dem RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1959 (SMBl. NW. 2124) entfallen

- a) in der Überschrift die beiden letzten Worte „und Apothekerpraktikanten“;
- b) im Abs. 1 die Nr. 7;

(2) Außer Kraft getreten sind:

- a) die Bek. d. RMdI. über Gebühren für die pharmazeutischen Prüfungen v. 18. 1. 1936 (RMBl. S. 13),
- b) der RdErl. d. RuPr MdI. „Gebühren für die pharmazeutischen Prüfungen“ v. 18. 1. 1936 (RMBl. S. 178),
- c) d. Erl. d. Innenministers NW v. 1. 12. 1955 — n. v. — VI A 1 — 06 84 —.

(3) Aufgehoben werden die zur Bewirtschaftung der „Sächlichen Kosten und Verwaltungskosten“ und „Allgemeinen Kosten“ ergangenen, nicht veröffentlichten Erlasse

- Sozialministers NW v. 11. 11. 1950 — II A 1 — 05 33-622-31 a 2,
- Sozialministers NW v. 2. 12. 1952 — II A 1 — 05 64,
- Innenministers NW v. 30. 4. 1955 — VI A 1 — 06 84,
- Innenministers NW v. 31. 8. 1955 — IA 1 (SdH) Az. 23:55,
- Innenministers NW v. 5. 12. 1956 — VI A 2 — 06 84,
- Innenministers NW v. 12. 8. 1958 — VI 21. 63. 63,
- Innenministers NW v. 20. 10. 1958 — VI 21. 63. 63,
- Innenministers NW v. 27. 10. 1958 — VI 21. 63. 63.

VIII.**Inkrafttreten**

Der RdErl. gilt für die Vorprüfungen und Prüfungen (Hauptprüfungen), die nach dem 30. 6. 1960 begonnen haben oder beginnen.

An die Regierungspräsidenten,

Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Lebensmittelchemiker.

— MBl. NW. 1961 S. 270.

79023**Richtlinien für die forstliche Wirtschaftsberatung; hier: Terminänderungen u. a.**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 1. 1961 — IV D 2 26 — 10.00

Der RdErl. v. 17. 8. 1959 — IV D 2 — 26 — 10 Tgb. Nr. 2000 (MBl. NW. S. 2308; SMBl. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

Abs. IV Ziff. 2: In der dritten Zeile wird der Termin „15. Juli“ ersetzt durch den neuen Termin „1. März“.

Abs. IV Ziff. 4: In der ersten Zeile wird der Termin „10. November“ ersetzt durch den neuen Termin „10. Oktober“.

In der zweiten Zeile wird der Zeitraum „bis 31. Oktober“ ersetzt durch den neuen Zeitraum „bis 30. September“.

In der fünften Zeile wird der Termin „15. Juli“ ersetzt durch den neuen Termin „1. März“.

In der siebten und achten Zeile werden die Worte „(die Landwirtschaftskammern“ ersetzt durch die Worte „(die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe“.

An die Regierungspräsidenten,
Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 272.

79023

**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen
(Zuschüsse und Darlehen)
aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft
im Körperschafts- und Privatwald;
hier: Terminänderungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 1. 1961 — IV D 2 26 — 00 00

Der RdErl. v. 9. 6. 1959 — IV D 2 — 26 — 00 Tgb. Nr. 1000 (MBl. NW. S. 1555 SMBl. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

Buchst. B Abs. III Ziff. 2: In der zweiten Zeile wird der Termin „1. 10.“ ersetzt durch den neuen Termin „1. 7.“.

Buchst. B Abs. III Ziff. 3: In der fünften Zeile wird der Termin „15. Juli“ ersetzt durch den neuen Termin „1. März“.

An die Regierungspräsidenten,
das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 273.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 14. 2. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
791	22. 12. 1960	Verordnung über die Bekämpfung von Krähen und Elstern mit Gifteiern	131
97	31. 1. 1961	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen	132
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 315 — Umgehungsstraße Kreuznaaf	132
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —	132

— MBl. NW. 1961 S. 273.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9.20 DM.
